

Reglement über die Entschädigung der Behördenmitglieder und im Stundenlohn Beschäftigte

beschlossen am	13. Oktober 2025 durch den Gemeinderat
Inkrafttreten am	1. Januar 2026
geändert am	27. Mai 2026 durch den Gemeinderat
Inkrafttreten am	1. August 2026

Inhaltsverzeichnis

Reglement über die Entschädigung der Behördenmitglieder und im Stundenlohn Beschäftigte der Einwohnergemeinde Oppligen	3
Grundsatz.....	3
Jahresentschädigung des Gemeinderates	3
Tag- und Sitzungsgelder	3
Ausserordentliche Dienste und Projektarbeiten.....	3
Stundenlöhne für Gemeindemitarbeitende	3
Stundenansatz für Selbständigerwerbende	3
Auslagenersatz.....	4
Inkrafttreten	4
Auflagezeugnis	5, 6
Inkrafttreten	5, 6

Reglement über die Entschädigung der Behördenmitglieder und im Stundenlohn Beschäftigte der Einwohnergemeinde Oppligen

Grundsatz	Art. 1 ¹ Dieses Reglement regelt die Entschädigungen der Behördenmitglieder der Einwohnergemeinde Oppligen. ² Es legt zudem die Entschädigungen der im Stundenlohn für die Gemeinde tätigen Funktionen fest.														
Jahresentschädigung des Gemeinderates	Art. 2 Die Jahresentschädigung des Gemeinderats wird wie folgt festgelegt: <table> <tr> <td>a) Gemeindepräsidium</td><td>CHF 8'000.00</td></tr> <tr> <td>b) Vizegemeindepräsidium</td><td>CHF 3'000.00</td></tr> <tr> <td>c) Übrige Mitglieder</td><td>CHF 2'500.00</td></tr> </table>	a) Gemeindepräsidium	CHF 8'000.00	b) Vizegemeindepräsidium	CHF 3'000.00	c) Übrige Mitglieder	CHF 2'500.00								
a) Gemeindepräsidium	CHF 8'000.00														
b) Vizegemeindepräsidium	CHF 3'000.00														
c) Übrige Mitglieder	CHF 2'500.00														
Tag- und Sitzungsgelder	Art. 3 Die Tag- und Sitzungsgelder der Behördenmitglieder werden wie folgt festgelegt: <table> <tr> <td>a) Tagespauschale für Sitzungen ab 5 Stunden</td><td>CHF 250.00</td></tr> <tr> <td>b) Pauschale für Sitzungen bis maximal 5 Stunden</td><td>CHF 100.00</td></tr> <tr> <td>c) Pauschale für Abendsitzungen</td><td>CHF 100.00</td></tr> </table>	a) Tagespauschale für Sitzungen ab 5 Stunden	CHF 250.00	b) Pauschale für Sitzungen bis maximal 5 Stunden	CHF 100.00	c) Pauschale für Abendsitzungen	CHF 100.00								
a) Tagespauschale für Sitzungen ab 5 Stunden	CHF 250.00														
b) Pauschale für Sitzungen bis maximal 5 Stunden	CHF 100.00														
c) Pauschale für Abendsitzungen	CHF 100.00														
Ausserordentliche Dienste und Projektarbeiten	Art. 4 ¹ Ausserordentliche Dienste und Projektarbeiten der Behördenmitglieder werden pro Stunde mit CHF 58.00 inkl. Ferienzuschlag entschädigt. ² Aktenstudium und Vorbereitungsarbeiten für Sitzungen oder Versammlungen sind keine Dienste im Sinn dieser Bestimmung.														
Stundenlöhne für Gemeindemitarbeitende	Art. 5 Die Entschädigungen der im Stundenlohn beschäftigten Personen werden wie folgt festgelegt: <table> <tr> <td>a) Gemeindearbeit</td><td>CHF 50.00 inkl. Ferienzuschlag</td></tr> <tr> <td>b) Gemeindewerk</td><td>CHF 50.00 inkl. Ferienzuschlag</td></tr> <tr> <td>c) Schulsekretariat</td><td>CHF 38.00</td></tr> <tr> <td>d) Reinigungsdienst</td><td>CHF 34.00</td></tr> <tr> <td>e) nicht pädagogische Betreuungsperson</td><td>CHF 36.00</td></tr> <tr> <td>f) pädagogische Betreuungsperson</td><td>CHF 45.00</td></tr> <tr> <td>g) Tagesschulleitung</td><td>CHF 50.00</td></tr> </table>	a) Gemeindearbeit	CHF 50.00 inkl. Ferienzuschlag	b) Gemeindewerk	CHF 50.00 inkl. Ferienzuschlag	c) Schulsekretariat	CHF 38.00	d) Reinigungsdienst	CHF 34.00	e) nicht pädagogische Betreuungsperson	CHF 36.00	f) pädagogische Betreuungsperson	CHF 45.00	g) Tagesschulleitung	CHF 50.00
a) Gemeindearbeit	CHF 50.00 inkl. Ferienzuschlag														
b) Gemeindewerk	CHF 50.00 inkl. Ferienzuschlag														
c) Schulsekretariat	CHF 38.00														
d) Reinigungsdienst	CHF 34.00														
e) nicht pädagogische Betreuungsperson	CHF 36.00														
f) pädagogische Betreuungsperson	CHF 45.00														
g) Tagesschulleitung	CHF 50.00														
Stundenansatz für Selbstständigerwerbende	Art. 6 Der Ansatz je Stunde für Selbstständigerwerbende im Auftragsverhältnis wird wie folgt festgelegt: <table> <tr> <td>a) Gemeindewerk</td><td>CHF 58.00</td></tr> </table>	a) Gemeindewerk	CHF 58.00												
a) Gemeindewerk	CHF 58.00														

Auslagenersatz

Art. 7

Die Behördenmitglieder haben für Verrichtungen ausserhalb der Gemeinde Anspruch auf Ersatz der Auslagen für Reisen und Verpflegung. Es gelten die jeweiligen kantonalen Ansätze.

Inkrafttreten

Art. 8

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen auf.

Der Gemeinderat hat dieses Reglement über die Entschädigung der Behördenmitglieder und im Stundenlohn Beschäftigte am 13. Oktober 2025 beschlossen.

Der Gemeinderat hat die Änderung von Art. 5 dieses Reglements über die Entschädigung der Behördenmitglieder und im Stundenlohn Beschäftigte am 27. Mai 2026 beschlossen.

Einwohnergemeinde Oppligen


Peter Schmid
Präsident


Cornelia Gehrken
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat den Beschluss dieses Reglements im amtlichen Anzeiger Nr. 46 vom 13. November 2025 bekannt gegeben. Das Reglement über die Entschädigung der Behördenmitglieder und im Stundenlohn Beschäftigte ist in der Zeit vom 13. November 2025 bis am 15. Dezember 2025, mit dem Hinweis, dass das Geschäft dem fakultativen Referendum unterliegt, zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Oppligen öffentlich aufgelegt worden. Die Referendumsfrist von 30 Tagen seit der Bekanntmachung ist unbenutzt abgelaufen.

Oppligen, 15. Dezember 2025

Einwohnergemeinde Oppligen



Cornelia Gehrken
Gemeindeschreiberin

Inkrafttreten

Die Gemeindeschreiberin hat das Inkrafttreten dieses Reglements im amtlichen Anzeiger Nr. 2 vom 8. Januar 2026 bekannt gegeben.

Oppligen, 8. Januar 2026

Einwohnergemeinde Oppligen



Cornelia Gehrken
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat den Beschluss der Änderung von Art. 5 des Reglements im amtlichen Anzeiger Nr. 23 vom 4. Juni 2026 bekannt gegeben. Das Reglement über die Entschädigung der Behördenmitglieder und im Stundenlohn Beschäftigte ist in der Zeit vom 4. Juni 2026 bis am 6. Juli 2026, mit dem Hinweis, dass das Geschäft dem fakultativen Referendum unterliegt, zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Oppligen öffentlich aufgelegt worden. Die Referendumsfrist von 30 Tagen seit der Bekanntmachung ist unbenutzt abgelaufen.

Oppligen, 6. Juli 2026

Einwohnergemeinde Oppligen



Cornelia Gehrken
Gemeindeschreiberin

Inkrafttreten

Die Gemeindeschreiberin hat das Inkrafttreten der Änderung von Art. 5 dieses Reglements im amtlichen Anzeiger Nr. 28 vom 9. Juli 2026 bekannt gegeben.

Oppligen, 9. Juli 2026

Einwohnergemeinde Oppligen



Cornelia Gehrken
Gemeindeschreiberin